**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4567**

**Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau**

I C 1 - 27 22 02 - 1

Bad Godesberg, den 30. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1968 — Umdruck 445 (neu), Drucksachen V/2840, zu V/2840 —**

Anläßlich der dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues, durch das die Zinsen für die öffentlichen Baudarlehen bei den älteren Sozialwohnungen bis auf 4% angehoben werden, hat der Deutsche Bundestag in seiner 171. Sitzung am 8. Mai 1968 folgende Entschließung gefaßt:

„Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau wird ersucht, bei den Bergarbeiterwohnungen, die mit Mitteln des Treuhandvermögens gefördert sind, die Zinsanhebung nach diesem Gesetz erst einzuleiten, wenn im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues die Zweckbestimmung des Treuhandvermögens gesetzlich neu geregelt ist. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf baldmöglichst, spätestens bis zum Ende des Jahres 1968 vorzulegen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau wird ferner ersucht, bei den zuständigen obersten Landesbehörden darauf hinzuwirken, daß sie auch für die von ihnen mit Sondermitteln geförderten Bergarbeiterwohnungen die Zinsanhebung erst einleiten, wenn diese für die aus Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungen durchgeführt wird."

Unter Bezugnahme auf § 115 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Verbindung mit § 11 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) gebe ich nach Abstimmung mit den beteiligten Herren Ministern für Wirtschaft und der Finanzen für die Bundesregierung folgenden Zwischenbericht:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Vor einer Novellierung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes hinsichtlich der Zweckbestimmung des Bundestreuhandvermögens ist es notwendig, zunächst die voraussichtliche Inanspruchnahme dieses Sondervermögens zur künftigen Finanzierung des Neubaues von Bergarbeiterwohnungen festzustellen; denn der Umfang einer eventuellen Ausweitung der Zweckbestimmung müßte mit den finanziellen Möglichkeiten des Treuhandvermögens und dem künftigen Wohnungsbedarf in Einklang gebracht werden. Ich habe deshalb den Herrn Bundesminister für Wirtschaft, die zuständigen Fachminister der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gebeten, die Frage des künftigen Wohnungsbedarfs für den Bergbau zu prüfen. Die Sozialpartner des Kohlebergbaues wurden von der Anfrage unterrichtet und gleichfalls gebeten, mir ihre Vorstellungen über die künftige Gestaltung der Zweckbestimmung mitzuteilen.

Aus den Antworten geht hervor, daß vor Beendigung der geplanten Maßnahmen zur Reorganisation im Unternehmensbereich des Steinkohlebergbaues an der Ruhr konkrete Zahlenangaben nicht möglich seien. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes bis zur Klärung dieser Fragen auszusetzen.

Zum Inhalt der Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft, den o. a. Ländern und den Sozialpartnern die Auffassung vertreten, daß die Zweckbindung des Treuhandvermögens beibehalten werden sollte. Für den Fall, daß die Mittel des Bundestreuhandvermögens nicht ausschließlich für den Neubau von Bergarbeiterwohnungen benötigt werden, wird im allgemeinen eine Ausweitung der Zweckbestimmung aus jetziger Sicht allenfalls nur insoweit für wünschenswert gehalten, als sie auf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erweitert werden könnte.

Aus diesen Gründen konnte die Bundesregierung der Aufforderung des Deutschen Bundestages, gemäß der Entschließung vom 8. Mai 1968, einen Gesetzentwurf über die Neuregelung des Treuhandvermögens vorzulegen, bislang nicht nachkommen. An dieser Lage hat sich auch seit dem Ende des vergangenen Jahres dadurch nichts geändert, daß inzwischen die Ruhrkohle AG gegründet worden ist. Denn Voraussetzung für die notwendigen konkreten Maßnahmen ist die Einbringung des Bergbauvermögens der bestehenden Unternehmen in die Ruhrkohle AG, über die aber zur Zeit in bezug auf einen Teil der Unternehmen noch nicht abschließend entschieden ist. Bei dieser Sachlage bedauere ich, mitteilen zu müssen, daß die erbetene Vorlage des Gesetzentwurfs in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sein wird.

Die Erhöhung der Verzinsung bei den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungen ist entsprechend der Entschließung bisher noch nicht eingeleitet worden.

Die in Betracht kommenden zuständigen obersten Landesbehörden haben auf meine Bitte hin ebenfalls bisher davon Abstand genommen, bei den von ihnen mit Sondermitteln geförderten Bergarbeiterwohnungen die Zinsanhebung durchzuführen.

**Dr. Lauritzen**